

dritte Absatz legt dem Vorstande des Ministeriums des Cultus in Consequenz des Inhalts des zweiten Absatzes die Verantwortlichkeit dafür auf, daß keine Beschlüsse und keine Anordnungen der Vertretungen oder Behörden der evangelisch-lutherischen Kirche in Wirksamkeit treten, welche in die Competenz der Staatsbehörden oder Stände eingreifen.

Die Königliche Staatsregierung hat sich mit der Fassung des Paragraphen einverstanden erklärt, und findet die unterzeichnete Deputation ebenfalls kein Bedenken, der hohen Kammer die Annahme desselben zu empfehlen.

In Bezug auf § 3 des Kirchengesetzes hat sich der neue Entwurf des Publicationsgesetzes an der Ausführung des Paragraphen in § I. genügen lassen. Es würde dies richtig sein, wenn der Stand der Gesetzgebung noch der nämliche wäre, der er zur Zeit der Abfassung des ersten Entwurfs des Publicationsgesetzes war. Es ist jedoch zu dem die Verhältnisse der Civilstaatsdiener regelnden Gesetze seitdem noch das Gesetz vom 9. April 1872 „die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Pensionen der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betreffend“ (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1872 S. 91) hinzugetreten, durch welches die beiden in § 3 allegirten Gesetze vom 7. März 1835 und 24. April 1851 verschiedene Aenderungen erlitten haben.

Es dürfte sich deshalb für die schließliche Redaction des Kirchengesetzes nöthig machen, entweder durch Erwähnung des Gesetzes vom 9. April 1872 in § 3, oder, was noch besser sein würde, durch Streichung des ganzen letzten Satzes von den Worten an: „und es leidet auf sie,“ der nur die nothwendige und daher nicht besonders auszusprechende Folge des ersten Satzes enthält, der jetzt nicht mehr vollständig zutreffenden Fassung des Paragraphen Abhülfe zu geben, und wird der hohen Kammer die Stellung eines Antrags empfohlen:

Es möge bei der Schlußredaction in § 3 des Kirchengesetzes der letzte, mit den Worten: „und es leidet auf sie“ beginnende Satz in Wegfall gebracht werden.

### § III.

des neuen Entwurfs war zunächst, wie in der bereits gedachten „Berichtigung“ beantragt worden, auch bei der Verhandlung der zweiten Kammer geschehen, dahin zu berichtigen, daß an Stelle der in der ersten Zeile desselben zu lesenden Worte: „§ 4 Nr. 2 und § 5 Nr. 4“ gesetzt werden mußte: „Absatz 2 des § 4 des gedachten Kirchengesetzes und in § 5 des letzteren unter Nr. 4.“ Der Inhalt des Paragraphen bestimmt das Verhältniß des Landesconsistoriums zu dem öffentlichen Unterricht und präcisirt das demselben in § 4 des Kirchengesetzes vor-